

# **Satzung der Stadt Elsterberg über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen**

## **(Elternbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2013 (SächsGVBl. S. 158), der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) vom 26.08.2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2012 (SächsGVBl. S. 562) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) vom 15.05.2009 (SächsGVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.01.2012 (SächsGVBl. S. 130), hat der Stadtrat der Stadt Elsterberg in seiner Sitzung am 18.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Grundsatz, Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für die Nutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Elsterberg. Das Benutzungsverhältnis der städtischen Kindertageseinrichtungen ist öffentlich-rechtlicher Natur und wird durch Betreuungsvertrag geregelt.
- (2) Für den Besuch der Kindertageseinrichtungen im Gebiet der Stadt Elsterberg, die sich in freier Trägerschaft befinden, gilt § 4 der Satzung.

### **§ 2**

#### **Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages, weitere Entgelte**

- (1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt erhebt die Stadt Elsterberg Elternbeiträge und weitere Entgelte.
- (2) Die Elternbeitragspflicht entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung besucht.
- (3) Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für vorübergehende Betriebsferien und die zeitweise Schließung der Kindertageseinrichtung, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreiten.

### **§ 3**

#### **Abgabenschuldner**

Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

### **§ 4**

#### **Elternbeitragsmaßstab, Elternbeitragssatz, Elternbeitragsfreiheit**

- (1) Die Elternbeiträge werden festgesetzt für Kinder im Krippenalter auf 21 Prozent, bei Kindern im Kindergartenalter auf 26 Prozent der jeweils zuletzt bekannt gemachten Betriebskosten für eine 9-stündige Betreuungszeit und für Hortkinder auf 28 Prozent der jeweils zuletzt bekannt gemachten Betriebskosten für eine 5- oder 6-stündige Betreuungszeit.

(2) Werden mehrere Kinder einer Familie in einer Kindertageseinrichtung betreut so ermäßigen sich die Elternbeiträge für das 2. Kind um 40 Prozent und für das 3. Kind um 80 Prozent.

Für weitere Kinder werden keine Elternbeiträge erhoben.

(3) Leben Kinder, die eine Kindertageseinrichtung in der Stadt Elsterberg besuchen, bei Alleinerziehenden sind die in Absatz 1 für das 1. Kind geregelten Elternbeiträge wie folgt zu ermäßigen: für das 1. Kind um 10 Prozent, für das 2. Kind um 50 Prozent und für das 3. Kind um 90 Prozent. Für weitere Kinder werden keine Elternbeiträge erhoben.

Als allein erziehend gilt nicht, wer in einer Lebensgemeinschaft oder eheähnlicher Gemeinschaft lebt.

(4) Bei einer Betreuungszeit in Krippe und Kindergarten bis zu 4,5 Stunden beträgt der Elternbeitrag 50 Prozent und bis zu einer Betreuungszeit von 6 Stunden  $\frac{6}{9}$  des festgesetzten Elternbeitrages für eine 9-stündige Betreuungszeit nach Absatz 1 bis 3.

(5) Bei einer Betreuungszeit im Hort bis zu 5 Stunden beträgt der Elternbeitrag  $\frac{5}{9}$  und bei einer Betreuungszeit bis 6 Stunden  $\frac{6}{9}$  des festgesetzten Elternbeitrages für eine 9-stündige Betreuungszeit nach Absatz 1 bis 3.

## § 5

### **Festsetzung, Entstehung und Fälligkeit der Elternbeiträge**

(1) Die Höhe des Elternbeitrages wird durch Abgabebescheid der Stadt Elsterberg festgesetzt.

(2) Der Elternbeitrag nach § 4 entsteht mit Beginn des Monats, für den er zu entrichten ist. Er wird am 1. eines Monats für den laufenden Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabebescheides. Bei Beginn oder Beendigung des Betreuungsverhältnisses während des laufenden Monats ist der volle Elternbeitrag für den Monat zu entrichten.

## § 6

### **Übernahme des Elternbeitrags**

Der Elternbeitrag wird gemäß § 15 Abs. 5 Satz 2 SächsKitaG auf Antrag vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen, soweit die Belastung den Eltern und dem Kind gemäß § 90 Abs. 3 und 4 Sozialgesetzbuch Achtes Buch nicht zuzumuten ist.

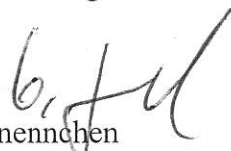
## § 7

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Elsterberg über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen vom 05.12.2012 außer Kraft.

Elsterberg, 23.12.2013

  
Jenennchen  
Bürgermeister